



Klaus Holetschek MdL

Vorstand des MCS/CFS-Initiative NRW e.V.  
Frau Cornelia Trilling  
Postfach 1321  
53905 Zülpich

München, 30. Sep. 2021  
G64h-G8000-2021/4495-2

#### Kostenfreie Tests für CFS- und MCS-Patienten

Sehr geehrte Frau Trilling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2021, in dem Sie auf die künftig kostenpflichtigen Antigen-Schnelltests nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingehen. Für Ihr Anliegen habe ich großes Verständnis.

Mit der Neufassung der TestV in der Fassung vom 21. September 2021, die am 11. Oktober 2021 in Kraft tritt, werden die kostenlosen Testungen für alle abgeschafft, genauer die bisher kostenfreien, anlasslosen Testungen asymptomatischer Personen (sog. Bürgertestungen nach § 4a TestV). Die Möglichkeit der Testung für z. B. Kontaktpersonen oder Verdachtsfälle nach §§ 2 bis 4 TestV bleibt erhalten. Die Aufhebung der Kostenübernahme betrifft im Übrigen lediglich die Kosten für die Testung asymptomatischer Personen. Bei symptomatischen Personen werden weiterhin die Krankenkassen im Rahmen der Krankenbehandlung die Kosten diesbezüglich veranlasster Testungen (i. d. R. PCR-Testungen) übernehmen.

Dienstgebäude München  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
S-Bahn: Ostbahnhof

Dienstgebäude Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

E-Mail  
poststelle@stmgp.bayern.de  
Internet  
www.stmgp.bayern.de

Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wird es Ausnahmen geben. Für diese sollen weiterhin kostenfreie Testungen angeboten werden.

Die Neufassung der TestV sieht insoweit vor, dass § 4a (Bürgertestungen) durch einen neuen § 4a (Testungen bei impfunfähigen und abgesonderten Personen) ersetzt wird, der wie folgt lautet:

*„Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigentests:*

- 1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,*
- 2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,*
- 3. bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,*
- 4. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,*
- 5. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.“*

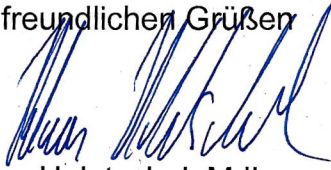
Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b besteht der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auf Testungen durch Leistungserbringer nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur, wenn bei Testungen nach § 4a gegenüber dem Leistungserbringer der Nachweis vorgelegt wurde, dass die getestete Person aus einem der in § 4a genannten Gründe anspruchsberechtigt ist und im Fall des § 4a Nr. 2 TestV ein ärztliches Zeugnis im Original darüber, dass die getestete Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 umfasst der Anspruch auf Testung nach Satz 1 die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 4a Nr. 2 TestV. Gemäß § 12 Abs. 7 beträgt die Vergütung von Arztpraxen für das ärztliche Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TestV je Anspruchsberechtigten pauschal 5 Euro; zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Person aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, obliegt demnach einer Bewertung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt im jeweiligen Einzelfall. Ich bin zuversichtlich, dass die Ärzteschaft qualifiziert beurteilen wird, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen einer medizinischen Kontraindikation vorliegen und hierüber dann ein ärztliches Zeugnis ausstellen wird, das zur weiteren Inanspruchnahme kostenloser Testungen berechtigt. Der Umstand, dass das BMG in der Neufassung der TestV – abgesehen von der Personengruppe der Schwangeren im ersten Schwangerschaftsdrittel i.S.v. § 4a Nr. 2 TestV – keine Regelbeispiele medizinischer Kontraindikation vorgesehen hat, erscheint vor dem Hintergrund sinnvoll, als dies der Ärzteschaft einen weitgehenden Beurteilungsspielraum ermöglicht und eine Festlegung auf einzelne Fallgruppen verhindert.

Da es sich bei der TestV um eine Regelung des Bundes handelt, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nur begrenzte

Einwirkungsmöglichkeiten. Ich rege in diesem Zusammenhang an, dass Sie sich selbst an das BMG wenden und Ihr Anliegen dort anbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL  
Staatsminister